

Beitrags- und Finanzordnung im WBRS

- **Aufnahmegebühr**

Der WBRS erhebt derzeit keine Gebühren für die Aufnahme im Verband.

- **Mitgliedsbeitrag**

- Der Mindestbeitrag für jeden Verein beträgt 50 € im Jahr
- Für jedes erwachsene Mitglied (über 18 Jahre) beträgt der Mitgliedsbeitrag 4.50 € pro Jahr
- Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich auf Grundlage der gemeldeten (erwachsenen) Mitglieder zum 1.1. des laufenden Jahres
- Der Mitgliedsbeitrag wird im April fällig (in der Regel eine Woche nach der Mitgliederversammlung)
- Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift nach vorheriger Ankündigung eingezogen
- Sollte keine Lastschrift gewünscht sein, erhöht sich der Betrag um eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 €
- Sollte eine Rücklastschrift aus Gründen erfolgen die nicht vom WBRS zu vertreten ist, wird zuzgl. zur Rücklastgebühr eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 3 € erhoben

- **Lehrgangsgebühren**

- Die Lehrgangsgebühren werden jedes Jahr auf der Verbandswebseite und in der Verbandsbroschüre veröffentlicht
- Evtl. anfallende Stornogeühren werden wie veröffentlicht erhoben
- Es werden gesonderte Gebühren für Teilnehmer*innen aus Mitgliedsvereinen und externe Teilnehmer*innen erhoben
- Die Gebühren werden per Lastschriftmandat nach vorheriger Ankündigung eingezogen
- Sollte keine Lastschrift gewünscht sein, erhöht sich der Betrag um eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 €
- Sollte eine Rücklastschrift aus Gründen erfolgen die nicht vom WBRS zu vertreten sind, wird zuzgl. zur Rücklastgebühr eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 3 € erhoben

- **Gebühren für Dienstleistungen**

- Der WBRS erhebt derzeit keine Gebühren für Dienstleistungen

- **Verwaltungsgebühren**

- Der WBRS erhebt für alle Teilnehmer*innen am Rehasport, die nicht Mitglied im Verein sind, eine jährliche Verwaltungsgebühr
- Die Gebühr beträgt 4.50 € je Teilnehmer*in (nicht Mitglied)
- Vereine können sich durch eine formlose Meldung (jährlich) an die Geschäftsstelle von der Versicherungsleistung befreien lassen. Dies hat eine Senkung der Gebühr um 1.25 € zur Folge (eine evtl. Anpassung des Versicherungsbeitrags durch die ARAG wirkt sich auf die Höhe der Verwaltungsgebühr aus). Eine entsprechende Meldung der Vereine die keine Versicherungsleistung wollen geht an die ARAG

- Die Vereine melden mit Stichtag 31.12. des Vorjahres bis zum 15. Februar jeden Jahres alle Teilnehmer*innen am Rehasport die nicht Mitglied im Verein sind. Der WBRS behält sich eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Zahlen vor
- Die Gebühr wird vom WBRS anhand der durch die Vereine vorgenommenen Meldungen berechnet
- Sollte bis zum 15. Februar keine Meldung durch den Verein erfolgt sein, berechnet der WBRS die Teilnehmer*innen anhand der gemeldeten Gruppen. Basis der Berechnung sind für normale Rehasportgruppen 12, für Gruppen mit erhöhtem Betreuungsbedarf 6 Teilnehmer*innen
- Die Verwaltungsgebühr wird Mitte März fällig
- Die Verwaltungsgebühr wird per Lastschrift nach vorheriger Ankündigung eingezogen
- Sollte keine Lastschrift gewünscht sein, erhöht sich der Betrag um eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5 €
- Sollte eine Rücklastschrift aus Gründen erfolgen die nicht vom WBRS zu vertreten sind, wird zuzgl. zur Rücklastgebühr eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 3 € erhoben